

## **BGer 2C\_321/2016 vom 20. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_321\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_321_2016)

FR: TF 2C\_321/2016 du 20 avril 2016

IT: TF 2C\_321/2016 del 20 aprile 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C\_321/2016

Urteil vom 20. April 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

1. A. \_\_\_\_\_,

2. X. \_\_\_\_\_ GmbH,

Beschwerdeführerinnen,

gegen

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Gegenstand

Schadenersatzbegehren,

Beschwerde gegen den Zwischenentscheid

des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I,

vom 23. März 2016.

Nach Einsicht

in die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2016, womit das Gesuch von A. \_\_\_\_\_ und der X. \_\_\_\_\_ GmbH um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren betreffend Staatshaftung (Verfügung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 7. September 2015 über die Abweisung des Schadenersatzbegehrens) abgewiesen und den Beschwerdeführenden Frist zur Leistung

eines Kostenvorschusses von Fr. 20'000.-- angesetzt worden ist,

in die vom 5. April 2016 datierte, am 19. April 2016 zur Post gegebene Eingabe von A.\_\_\_\_\_ und der X.\_\_\_\_\_ GmbH, worin unter anderem Bezug auf die Zwischenverfügung vom 23. März 2016 genommen wird,

in Erwägung,

dass die Eingabe - höchstens - als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Zwischenverfügung vom 23. März 2016 als förmliches Rechtsmittel betrachtet werden kann,

dass Rechtsschriften gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die Begehren und deren Begründung zu enthalten haben, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletze,

dass Rechtsbegehren und Begründung sich auf den Verfahrensgegenstand zu beziehen und zu beschränken haben,

dass die Beschwerde führende Partei sich gezielt mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzen muss,

dass das Bundesverwaltungsgericht die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege damit begründet, dass den Beschwerdeführerinnen die Pflicht auferlag, die finanziellen Verhältnisse darzulegen, dass sie formgerecht dazu aufgefordert wurden und dass sie der Auflage auch innert einer zweiten Frist nicht nachgekommen sind, sodass die prozessuale Armut als notwendige Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht belegt sei,

dass die Beschwerdeführerinnen sich zu dieser allein massgeblichen Erwägung nicht äussern,

dass ihre Begehren und Äusserungen in der Eingabe vom 5./19. April 2016 vielmehr über den begrenzten Verfahrensgegenstand hinausgehen und im vorliegenden Verfahren nicht zu hören sind,

dass die Beschwerde mithin offensichtlich einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Begründung entbehrt ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ) und darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist,

dass dem auch für das bundesgerichtliche Verfahren gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht entsprochen werden kann, weil die Beschwerde schon aus formellen Gründen, im Lichte der Erwägungen der Vorinstanz aber auch materiell (d.h. bezogen auf die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege vor der Vorinstanz) aussichtslos erschien ( Art. 64 BGG ),

dass die Gerichtskosten nach Massgabe von Art. 65, 66 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 5 BGG den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen sind,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Eidgenössischen Finanzdepartement und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. April 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.